

Mandantenummer:

Vor-/. _____

Zuname _____

VOLLSTÄNDIGKEITS- UND RICHTIGKEITSERKLÄRUNG

Belehrung über eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung (Bargeldaufzeichnungen)

Hiermit erkläre ich, dass ich meine Buchhaltungsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß
meinem Buchhaltungsbüro

Yvonne Schulze, Stelleacker 14, 79618 Rheinfelden

ausgehändigt habe und künftig aushändigen werde.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass fehlerhafte oder unrichtige Unterlagen (z. B. Einnahmen nicht vollständig erklärt) zur Versagung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung führen können (durch Finanzamt, Rentenversicherung, Hauptzollamt oder andere Behörden). Dies wiederum kann dazu führen, dass Umsatz- und Gewinn-Hinzuschätzungen erfolgen, Nachzahlungen mit Zinsen (6 % p.a.) zu leisten sind und Bußgelder oder Strafen festgesetzt werden können.

Sollte Sie keine elektronische Kasse haben gilt folgendes: Bareinnahmen müssen täglich mit genauem Cent-Betrag aufgeschrieben werden. Die Bargeldkasse bzw. der Bargeldbestand können rechnerisch nie einen Minus-Betrag ausweisen, d. h., es können nicht mehr Ausgaben eingetragen bzw. aufgeschrieben werden, als der vorhandene Kassenbestand (Einnahmen / Ausgaben) beträgt. Der geringste Kassenbestand (Bargeldbestand) kann also nur Null Euro sein. Sind die Bar-Ausgaben höher als Bar-Einnahmen, so muss eine Privateinlage (privates Geld, eigenes oder fremdes) in die Kasse als Eingang gebucht werden. Diese Privateinlagen müssen sich aber aus erzielten Gewinnen und vorher getätigten und gebuchten Privatentnahmen (Geldauszahlungen aus der Kasse an sich selbst oder Abhebungen vom Bankkonto) erklären lassen, ansonsten geht das Finanzamt von Schwarzgeld aus. Bei Darlehen muss ein Darlehensvertrag vorgelegt werden. Es wird u. a. geprüft, ob der Darlehensgeber überhaupt so viel Geld haben konnte. Ist der Darlehensgeber eine verwandte Person, muss der Darlehensvertrag wie unter fremden Dritten abgeschlossen sein (Verzinsung, Rückzahlung). Dies wiederum darf nicht nur auf dem Papier stehen, sondern muss auch tatsächlich durchgeführt werden (Rückzahlungsraten, Zinsabrechnung).

Sollte eine elektronische Registrierkasse im Geschäft eingesetzt werden so müssen alle Einnahmen erfasst werden (fortlaufend und lückenlos) und alle Aufzeichnungen der Kasse vollständig aufbewahrt werden. Die Betriebsanleitung der Kasse sowie die verwendete Software muss ebenfalls aufbewahrt werden.

Ich bestätige auch dass ich alles verstanden habe.

Rheinfelden, den _____